ENTWURF

Ortsgestaltungssatzung der Stadt Ratzeburg

Synopse

Rechtskräftige Fassung vom 23.11.1998, geändert am 07.06.2006 <u>Entwurf</u> Neufassung (Änderung) Mai 2011 Änderungen sind unterstrichen

Präambel

Der Bereich der Insel, umgeben von Ratzeburger See, Domsee, Stadtsee und Küchensee, ist der historische, kulturelle und wirtschaftliche Mittelpunkt der Stadt Ratzeburg. In der Stadt besteht Einigkeit darüber, die Funktionen Dienstleistung und Handel, Wohnen, Kultur, Fremdenverkehr und Erholung auf der Insel nebeneinander zu erhalten und auszubauen. Die hier vorliegende Ortsgestaltungssatzung für den weit überwiegenden Teil der Stadtinsel stellt ein unverzichtbares Instrument dar, die in weiten Teilen barocke Stadtstruktur zu erhalten. Abweichungen von der Satzung sollten die Ausnahme bleiben, können jedoch genehmigungsfähig sein, wenn sie den Zielen der Stadtbildgestaltung und der Stadtentwicklung nicht entgegenstehen. Ausnahmen können aber immer nur Entscheidungen für den Einzelfall, für das einzelne Gebäude mit seinen jeweiligen baulichen Eigenarten, sein. Anforderungen der unterschiedlichen Funktionen, die dem gewünschten Stadtbild entgegenstehen, sind somit bevorzugt in den Blockinnenbereichen zu realisieren.

Zum Schutze und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes des historischen Stadtkernes, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird aufgrund von § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 und Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. Juli 1994 (GVOBI. Schl.-H. S. 321) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in

Präambel

Der Bereich der Insel, umgeben von Ratzeburger See, Domsee, Stadtsee und Küchensee, ist der historische, kulturelle und wirtschaftliche Mittelpunkt der Stadt Ratzeburg. In der Stadt besteht Einigkeit darüber, die Funktionen Dienstleistung und Handel, Wohnen, Kultur, Fremdenverkehr und Erholung auf der Insel nebeneinander zu erhalten und auszubauen. Die hier vorliegende Ortsgestaltungssatzung für den weit überwiegenden Teil der Stadtinsel stellt ein unverzichtbares Instrument dar, die in weiten Teilen barocke Stadtstruktur zu erhalten. Abweichungen von der Satzung sollten die Ausnahme bleiben, können jedoch genehmigungsfähig sein, wenn sie den Zielen der Stadtbildgestaltung und der Stadtentwicklung nicht entgegenstehen. Ausnahmen können aber immer nur Entscheidungen für den Einzelfall, für das einzelne Gebäude mit seinen jeweiligen baulichen Eigenarten, sein. Anforderungen der unterschiedlichen Funktionen, die dem gewünschten Stadtbild entgegenstehen, sind somit bevorzugt in den Blockinnenbereichen bzw. in den von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbaren Bereichen zu realisieren.

Auf der Stadtinsel Ratzeburg befinden sich zahlreiche als Kulturdenkmale eingetragene Gebäude sowie Garten- und Parkanlagen, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind. Diese können auch durch Veränderungen in ihrer Umgebung beeinträchtigt werden, so dass es bei Vorhaben an diesen Kulturdenkmalen und bei Vorhaben in ihrer Umgebung zu Genehmigungsvorbehalten durch die Denkmalpflegebehörde kommen kann, die im Einzelfall auch dieser Ortsgestaltungssatzung entgegenstehen können.

Zum Schutze und zur künftigen Gestaltung des Stadtbildes des historischen Stadtkernes, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird aufgrund von § 84 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22 Januar 2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 6) in zuletzt geänderter Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeord-

Rechtskräftige Fassung vom 23.11.1998, geändert am 07.06.2006

Entwurf Neufassung (Änderung) Mai 2011 Änderungen sind unterstrichen

nung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. Schl.-H. S. 57) in zuletzt geänderter Fassung nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom folgende Ortsgestaltungssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Baukörper
- § 5 Dachausbildung
- § 6 Fassaden: Material und Farben
- § 7 Öffnungen / Fenster
- § 8 Befestigungsmaterialien
- § 9 Werbeanlagen
- § 10 Genehmigungspflicht
- § 10a Ausnahmen und Befreiungen
- § 10 b Ausnahme für die Grundstücke Am Markt 6 / Schrangenstraße 1
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- Der örtliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es besondere Gebiete, für die hinsichtlich der Fassadenlängen, der Traufhöhen und der Werbeflächen unterschiedliche Festsetzungen gelten (s. §§ 4 und 9 der Ortsgestaltungssatzung).

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- Diese Satzung gilt für die äußere Gestaltung von Gebäuden, Werbeanlagen und für vom Straßenraum einsehbare befestigte Freiflächen. Sie ist bei Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstigen baulichen Veränderungen einzuhalten.
- Die Gestaltungsvorschriften enthalten besondere Bestimmungen für Anlagen und Anlagenteile, die von öffentlichen Flächen einsehbar sind. Öffentliche Flächen im Sinne der Satzung sind Straßen, Wege sowie öffentlich zugängliche Grün-

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Baukörper
- § 5 Dachausbildung
- § 6 Fassaden: Material und Farben
- § 7 <u>Lochfassade</u>, Öffnungen / Fenster
- § 8 Befestigungsmaterialien
- § 9 Werbeanlagen
- § 10 Genehmigungspflicht
- § 11 Abweichungen
- § 10 b Ausnahme für die Grundstücke Am Markt

 6 / Schrangenstraße 1
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Der örtliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.
- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es besondere Gebiete, für die hinsichtlich der Fassadenlängen, der Traufhöhen und der Werbeflächen unterschiedliche Festsetzungen gelten (s. §§ 4 und 9 der Ortsgestaltungssatzung).

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die äußere Gestaltung von Gebäuden, Werbeanlagen und für von öffentlichen Flächen einsehbare befestigte Freiflächen. Sie ist bei Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstigen baulichen Veränderungen einzuhalten.
- (2) Die Gestaltungsvorschriften enthalten besondere Bestimmungen für Anlagen und Anlagenteile, die von öffentlichen Flächen einsehbar sind. Öffentliche Flächen im Sinne der Satzung sind öffentlich zugängliche Straßen, Wege und Plätze

Entwurf Neufassung (Änderung) Mai 2011 Änderungen sind unterstrichen

flächen und Wasserwege.

sowie öffentlich zugängliche Grünflächen und Wasser<u>flächen</u>

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- 1. Zur Wahrung des geschlossenen Straßenraumes ist die vorhandene Bauflucht auf der gesamten Fassadenbreite sowie in den Ecksituationen entsprechend der Darstellung im anliegenden Plan (Anlage 2), der Bestandteil dieser Satzung ist, einzuhalten.
- 2. Alle Maßnahmen sind hinsichtlich
 - Gebäudetyp
 - Art und Größe der Baukörper
 - Dachausbildung
 - Gliederung der Straßenfassade
 - Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen
 - Ausbildung der Öffnungen
 - Material der Oberflächen
 - Farbe der Oberflächen
 - Art und Form der Werbeeinrichtungen
 - Material der vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbaren befestigten Freiflächen

nach Maßgabe der §§ 4 - 9 so auszuführen, daß die geschichtliche, künstlerische, architektonische und städtebauliche Eigenart des Stadtbildes gesichert und gefördert wird.

§ 4 Baukörper

1. Fassaden - Abmessungen

Die Fassadenlänge darf in den Bereichen I, II und III max. 18,00 m, im Bereich IV max. 12,00 m betragen. Soll bei Neubauten diese Länge überschritten werden, so muß das Gebäude durch Vertikalzäsuren gegliedert werden. Diese Vertikalzäsuren müssen durch alle Geschosse verlaufen.

Die, bezogen auf das fallende Gelände, an einem Gebäude auftretende maximale Traufhöhe darf im Bereich I 12,00 m, in den Bereichen II und III 9,00 m und im Bereich IV 6,00 m, gemessen über Fahrbahnoberkante, nicht überschreiten.

2. Fassaden - Gliederung

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Zur Wahrung des geschlossenen Straßenraumes ist die vorhandene Bauflucht auf der gesamten Fassadenbreite <u>und</u> <u>über die gesamte Fassadenhöhe</u> sowie in den Ecksituationen entsprechend der Darstellung im anliegenden Plan (Anlage 2), der Bestandteil dieser Satzung ist, einzuhalten.
- (2) Alle Maßnahmen sind hinsichtlich
 - Gebäudetyp
 - Art und Größe der Baukörper
 - Dachausbildung
 - Gliederung der Straßenfassade
 - Verhältnis von Wandflächen zu Öffnungen
 - Ausbildung der Öffnungen
 - Material und Farbe der Oberflächen
 - Farbe der Oberflächen
 - Werbeanlagen
 - Material der von öffentlichen <u>Flächen</u> aus einsehbaren befestigten Freiflächen

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so auszuführen, dass die geschichtliche, künstlerische, architektonische und städtebauliche Eigenart des Stadtbildes gesichert und gefördert wird.

§ 4 Baukörper

(1) Fassaden - Abmessungen

- Die Fassadenlänge darf in den Bereichen I, II und III max. 18,00 m, im Bereich IV max. 12,00 m betragen. Soll bei Neubauten diese Länge überschritten werden, so muss das Gebäude durch Vertikalzäsuren in Fassadenabschnitte von mindestens 5,00 m und maximal 12,00 m untergegliedert werden. Diese Vertikalzäsuren müssen durch alle Geschosse verlaufen.
- Die, bezogen auf das fallende Gelände, an einem Gebäude auftretende maximale Traufhöhe darf im Bereich I 12,00 m, in den Bereichen II und III 9,00 m und im Bereich IV 6,00 m, gemessen über Fahrbahnoberkante, nicht überschreiten.

(2) Fassaden - Gliederung

Die Fensterachsen von übereinanderliegenden Geschossen sind aufeinander zu beziehen. Bei mehr als 3 Achsen ist eine Rhythmisierung oder Zusammenfassung von Gruppen innerhalb der Fensterachsen zulässig.

§ 5 Dachausbildung

1. Dachformen

Im Geltungsbereich sind nur steile Satteldächer, Walmdächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Mindestneigung von 48° zulässig. Das Dach muß mit einer symmetrischen Neigung ausgeführt werden. Mittig liegende Zwerchgiebel sind zulässig bis zu einer Breite von 48 % der Gesamtfassadenbreite.

Die Traufhöhe des Zwerchhauses darf die Höhe von 2,00 m über der Hauptdachtraufe nicht übersteigen. Die Firsthöhe des Zwerchgiebels darf die des Hauptdaches nicht überschreiten.

Die Dachneigung und Dachdeckung des als Satteldach auszubildenden Zwerchhausdaches muß der des Hauptdaches gleichen.

Das Material der Außenwände muß dem der Hauptfassade entsprechen.

Für Nebenanlagen in rückwärtigen Grundstücksteilen sind andere Dachformen und -neigungen, jedoch nicht unter 25° Dachneigung zulässig.

- Die Fassaden an öffentlichen Flächen müssen als Lochfassade mit überwiegendem Wandanteil ausgebildet werden. In jeder Straßenfassade sind Öffnungen vorzusehen. Im Erdgeschoss kann der Anteil der Wandfläche geringer sein, soll jedoch mindestens 20 % der Erdgeschossfassadenfläche betragen.
- Die Fensterachsen von übereinander liegenden Geschossen sind aufeinander zu beziehen. Bei mehr als 3 Achsen ist eine Rhythmisierung oder Zusammenfassung von Gruppen innerhalb der Fensterachsen zulässig.

§ 5 Dachausbildung

(1) Dachformen

- Im Geltungsbereich sind nur steile Satteldächer, Walmdächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Mindestneigung von 48° zulässig. Das Dach muss mit einer symmetrischen Neigung ausgeführt werden. Mittig liegende Zwerchgiebel sind zulässig bis zu einer Breite von 48 % der Gesamtfassadenbreite.
- 2. Die Traufhöhe des Zwerchhauses darf die Höhe von 2,00 m über der Hauptdachtraufe nicht übersteigen. Die Firsthöhe des Zwerchgiebels darf die des Hauptdaches nicht überschreiten. Die Dachneigung und Dachdeckung des als Satteldach auszubildenden Zwerchhausdaches muss der des Hauptdaches gleichen. Das Material der Außenwände des Zwerchhauses muss dem der Hauptfassade entsprechen.
- 3. Für Nebenanlagen in rückwärtigen Grundstücksteilen sind andere Dachformen und -neigungen, jedoch nicht unter 25° Dachneigung zulässig. Ausnahmsweise können diese Nebenanlagen geringere Dachneigungen aufweisen, wenn sie begrünt sind.
- 4. Eingeschossige, rückwärtige Anbauten können geringere Dachneigungen aufweisen, wenn sie begrünt oder als Terrasse ausgebildet sind, und wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.

2. Dacheindeckung

Als Dacheindeckungsmaterial sind rote, unglasierte Dachpfannen in S-Form vorgeschrieben. Für die Übergänge zwischen verschiedenen Firstrichtungen und Dachformen sowie Sonderbauteile wie Erker o.a., können Abweichungen in Zink-, Kupfer- oder Schiefereindeckungen zugelassen werden.

3. Dachgauben

Dachgauben müssen in Ausbildung, Proportion und Gliederung der darunterliegenden Fassade entsprechen. Dachgauben und Dacheinschnitte auf geneigten Flächen müssen von den Giebeln oder Graten mind. die 2-fache Breite, mind. jedoch 1,50 m, Gauben untereinander mind. einfache Breite, Abstand halten.

Dachgauben sind als Einzelgauben auszuführen und dürfen in ihren äußeren Abmessungen die Maße I,60 m Breite und I,40 m Höhe nicht überschreiten. Dacheinschnitte sind nur zum Blockinnenbereich hin zulässig.

Die Dachfläche vor Gauben darf das Maß von 3 Reihen Dachziegeln nicht unterschreiten, wobei Dachziegelreihen von Dachüberständen nicht mitzurechnen sind.

Es gilt der Gebäudeschnittpunkt Fassade (gedachte Verlängerung der Außenwand des Obergeschosses)/Dacheindeckung. Bei Gebäuden mit Drempel müssen vor der Dachgaube mind. 3 Dachziegelreihen bis zur Traufe vorhanden sein.

(2) Dacheindeckung

- Als Dacheindeckungsmaterial sind <u>naturrote</u>, <u>unglasierte</u>, <u>nicht engobierte</u> Dachpfannen in S-Form vorgeschrieben. Für die Übergänge zwischen verschiedenen Firstrichtungen und Dachformen sowie Sonderbauteile wie <u>Dachaufbauten</u>, Erker o.a., können Abweichungen in Zink-, Kupfer- oder Schiefereindeckungen zugelassen werden.
- Auch für eingeschossige rückwärtige
 Anbauten sind Abweichungen zulässig, wenn sie begrünt oder als Terrasse ausgebildet sind, und wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.

(3) <u>Dachaufbauten und Dacheinschnitte</u>

- Als Dachaufbauten im Sinne dieser Satzung gelten liegende Dachfenster und Gauben.
- Dachgauben müssen in Ausbildung, Proportion und Gliederung der darunter liegenden Fassade entsprechen. <u>Dach-aufbauten</u> und Dacheinschnitte auf geneigten Flächen müssen von den Giebeln oder Graten <u>mindestens ihre</u> 2-fache Breite, mindestens jedoch 1,50 m, <u>Dachaufbauten</u> untereinander <u>mindestens ihre</u> einfache Breite, Abstand halten.
- 3. Dachgauben sind als Einzelgauben <u>und</u>
 <u>als Giebel- oder Schleppgauben</u> auszuführen und dürfen in ihren äußeren Abmessungen die Maße I,60 m Breite und
 I,40 m Höhe nicht überschreiten. <u>Dachflächenfenster dürfen eine Breite von</u>
 0,80 m nicht überschreiten. Ihre Proportionen sollten stehend sein.
- 4. Dacheinschnitte sind nur zum Blockinnenbereich hin zulässig.
- 5. Die Dachfläche vor <u>Dachaufbauten</u> darf das Maß von 3 Reihen Dachziegeln nicht unterschreiten, wobei Dachziegelreihen von Dachüberständen nicht mitzurechnen sind. Es gilt der Gebäudeschnittpunkt Fassade (gedachte Verlängerung der Außenwand des Obergeschosses)/Dacheindeckung. Bei Gebäuden mit Drempel müssen vor <u>den Dachaufbauten</u> mindestens 3 Dachziegelreihen bis zur Traufe vorhanden sein.
- Die Außenflächen von Dachaufbauten sind in nicht glänzenden Materialien aus-

Rechtskräftige	Fassung	vom	23.11.1998,
geändert am 07.06.2006			

Entwurf Neufassung (Änderung) Mai 2011 Änderungen sind unterstrichen

zubilden und farblich der Dachdeckung anzupassen. Kupfer und Zink sind zulässig.

- 7. Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung sind zulässig soweit sie 50% jeweils einer geneigten Dachfläche nicht überschreiten und wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Die Anlagen dürfen eine Aufbauhöhe von 20 cm über der vorhandenen Dachfläche nicht überschreiten.
- 8. Die Summe der Breiten der Dachaufbauten und Dacheinschnitte der jeweiligen Gebäudeseite darf nicht mehr als 1/3 der Firstlänge betragen. Die Fenster von Dachaufbauten sind proportional kleiner zu dimensionieren als die Fenster der Obergeschosszone der Gebäudefassade. Dachaufbauten dürfen in nur einer waagerechten Reihe angeordnet werden.

4. Antennen

Antennen für Rundfunk und Fernsehen sind unter Dach zu installieren. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Empfang sonst eingeschränkt wird, jedoch mindestens 2,00 m hinter dem First oder 6,00 m von der vorderen Straßenfassade entfernt. Für den Hobbyfunkverkehr sind Antennen in mehr als 6,00 m Entfernung von der vorderen Straßenfassadenebene zulässig.

(4) Antennen

- 1. Antennen für Rundfunk und Fernsehen sind unter Dach zu installieren; sie sind sichtbar zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Empfang sonst eingeschränkt wird, jedoch mindestens 2,00 m hinter dem First bei traufständigen Gebäuden oder 6,00 m von der vorderen Straßenfassade entfernt. Für den Hobbyfunkverkehr sind Antennen in mehr als 6,00 m Entfernung von der vorderen Straßenfassadenebene zulässig.
- 2. Parabolantennen (Satellitenempfangsanlagen) sind zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.

 Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Gebäude allseitig von öffentlichen Flächen aus einsehbar ist oder wenn technische Gründe gegen eine Installation an diesen nicht einsehbaren Flächen sprechen. In diese Fällen muss sich die Satellitenempfangsanlage mit der Farbe an die Dachflächenfarbe oder an die Fassadenfarbe anpassen.

§ 6 Fassaden: Material und Farben

 Außenwände sind in Sichtmauerwerk in rotem bis rotbraunem Ziegel mit heller bündiger Verfugung auszuführen oder

§ 6 Fassaden: Material und Farben

(1) Außenwände sind in Sichtmauerwerk in rotem bis rotbraunem Ziegel mit heller bündiger Verfugung auszuführen oder

hell verputzt bzw. geschlämmt herzustellen. Sichtmauerwerk soll eine glatte, unglasierte Oberfläche und eine einheitliche Farbe aufweisen, verputzte Flächen müssen ohne Strukturierung ausgeführt werden. Verputzte oder geschlämmte Wandflächen sind nur in matter Oberfläche in Weißschattierungen zu streichen. Erd- und Obergeschosse sind materialeinheitlich herzustellen.

2. Fassadenanstriche sind in hellen, nicht grellen oder intensiven Farbtönen auszuführen.

Innerhalb einer Straßenfassade sollen für den Fassadenanstrich nur Farben aus einem Farbtonbereich verwendet werden. Fassadenteile, die der Gliederung oder Plastizität dienen, können farblich abgesetzt werden, jedoch nicht stark kontrastierend.

- 3. Fachwerkkonstruktionen sind handwerksgerecht in Holz auszuführen und in vorgenannter Ausführung auszufachen.
- 4. Stürze oder Fenstersohlbänke aus Natursteinen sind zulässig. Sockel sind in Naturstein oder Sichtmauerwerk auszuführen; Zementputze oder Bitumenanstriche sind unzulässig. Treppenstufen vor Hauseingängen sind in Naturstein oder Klinkerrollschichten auszuführen.

§ 7 Öffnungen / Fenster

 Die Straßenfassade muß als Lochfassade ausgebildet werden. Das Auflösen der Strassenfassadenfläche in eine betont vertikale Streifen- oder Rasterfassade oder eine horizontale Bandfassade ist unzulässig. Bei Fachwerkhäusern sind Fenster ohne Veränderung des konstruktiven Rasters anzuordnen.

In Fachwerkfassaden müssen Fenster mit Scheibengrößen mit mehr als 0,8 qm symmetrisch durch Fenstersprossen gegliedert werden, die aus gleichem Material wie Fensterrahmen und -flügel zu konstruieren sind. In den übrigen Fassaden gilt das gleiche für Fenster mit Scheibengrößen mit mehr als 1,0 qm.

hell verputzt bzw. geschlämmt herzustellen. Sichtmauerwerk soll eine glatte, unglasierte Oberfläche und eine einheitliche Farbe aufweisen, verputzte Flächen müssen ohne Strukturierung ausgeführt werden. Erd- und Obergeschosse sind material- einheitlich herzustellen.

(2) Verputzte oder geschlämmte Wandflächen sind nur in matter Oberfläche in Weißschattierungen oder in hellen, nicht grellen oder intensiven Farbtönen zu streichen.

Innerhalb einer <u>Fassade</u> sollen für den Fassadenanstrich nur Farben aus einem Farbtonbereich verwendet werden. Fassadenteile, die der Gliederung oder Plastizität dienen, können farblich abgesetzt werden, jedoch nicht stark kontrastierend.

- (3) Fachwerkkonstruktionen sind handwerksgerecht in Holz auszuführen und in vorgenannter Ausführung auszufachen.
- (4) Stürze oder Fenstersohlbänke aus Natursteinen sind zulässig. Sockel sind in Naturstein oder Sichtmauerwerk auszuführen; Zementputze oder Bitumenanstriche sind unzulässig. Treppenstufen vor Hauseingängen sind in Naturstein oder Klinkerrollschichten auszuführen.

§ 7 <u>Lochfassade</u>, Öffnungen/ Fenster

(1) Die Straßenfassade muss als Lochfassade ausgebildet werden. Das Auflösen der Straßenfassadenfläche in eine betont vertikale Streifen- oder Rasterfassade oder eine horizontale Bandfassade ist unzulässig. Bei Fachwerkhäusern sind Fenster ohne Veränderung des konstruktiven Rasters anzuordnen.

Die Öffnungen sind rechteckig und stehend auszubilden und allseitig von Wandflächen zu umgeben, wenn es sich nicht um Ecksituationen oder vorspringende Gebäudekanten handelt.

(2) In Fachwerkfassaden müssen Fenster mit Scheibengrößen mit mehr als 0,8 qm

Die Sprossen müssen eine scheibentrennende Wirkung haben.

Fensterrahmen und -flügel sind mit einer farbigen Deckschicht zu versehen. Naturbelassene Holzoberflächen bei Fachwerkfassaden sind zulässig. Kunststoffenster sind nur zulässig, wenn Rahmenund Flügeleinzelmaße und deren Durchbildung denen von gegebenen Holzfenstern gleichen. Metalloberflächen sind unzulässig. Gewölbtes oder bedampftes Glas ist nicht zulässig.

- 2. Die Schaufensterachsen sind auf die Achsen der darüberliegenden Geschosse zu beziehen. Die max. ungegliederte Breite darf 2,00 m nicht überschreiten.
- 3. Die Anbringung von dauerhaft vorkragenden Bauteilen, wie z.B. Kragplatten, feststehenden Markisen oder Korbmarkisen und Vordächer über Schaufenstern ist unzulässig. Ebenso sind zum öffentlichen Straßenraum sichtbare Rollädenund Markisenkästen, Eingangsüberdachungen und ähnliches unzulässig. Markisen sind auf das jeweilige Fenster zu beziehen, über mehrere Fenster durchlaufende Markisen sind unzulässig.
- 4. Balkone zum öffentlichen Straßenraum sind unzulässig. Das gleiche gilt für Loggien in der Straßenfassade, es sei denn, sie sind durch Pfeiler oder Säulen in der Fassadenebene so gegliedert, daß keine ungegliederten Öffnungen über 2,50 qm Größe entstehen.
- § 8 Befestigungsmaterialien

mindestens einmal durch ein senkrechtes, mindestens 6 cm und maximal 10 cm breites und über Glas mindestens 2 cm starkes Bauteil symmetrisch untergliedert werden. Wenn die Glasscheiben weiter durch Fenstersprossen gegliedert werden, sind nur Sprossen zulässig, die eine scheibentrennende Wirkung haben und über Glas mindestens 15 mm stark sind. Diese Bauteile sind aus gleichem Material wie Fensterrahmen und -flügel zu konstruieren sind. In den übrigen Fassaden gilt das gleiche für Fenster mit Scheibengrößen mit mehr als 1,0 qm.

Fensterrahmen und -flügel sind mit einer farbigen Deckschicht zu versehen. Naturbelassene Holzoberflächen bei Fachwerkfassaden sind zulässig. Metall- oder Kunststofffenster sind unzulässig; sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Rahmen- und Flügeleinzelmaße und deren Durchbildung denen von gegebenen Holzfenstern gleichen. Metalloberflächen sind unzulässig. Gewölbtes oder bedampftes Glas ist nicht zulässig.

- (3) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Schaufensterachsen sind auf die Achsen der darüber liegenden Geschosse zu beziehen. Die max. ungegliederte Breite darf 2,00 m nicht überschreiten. Gewölbte, geneigte und schräg gestellte Schaufenster sind unzulässig.
- (4) Die Anbringung von dauerhaft vorkragenden Bauteilen, wie z.B. Kragplatten, feststehenden Markisen oder Korbmarkisen und Vordächern über Schaufenstern ist unzulässig. Ebenso sind zum öffentlichen Straßenraum sichtbare Rollädenund Markisenkästen, Eingangsüberdachungen und ähnliches unzulässig. Markisen sind auf das jeweilige Fenster zu beziehen, über mehrere Fenster durchlaufende Markisen sind unzulässig.
- (5) Balkone zum öffentlichen Straßenraum sind unzulässig. Das gleiche gilt für Loggien in der Straßenfassade, es sei denn, sie sind durch Pfeiler oder Säulen in der Fassadenebene so gegliedert, daß keine ungegliederten Öffnungen über 2,50 qm Größe entstehen.
- § 8 Befestigungsmaterialien, <u>Einfriedungen</u>

In den vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbaren Freiflächen für Brandgänge, Grundstückszufahrten und Hauszugänge sind Befestigungsmaterialien aus Naturstein, Klinkern oder Grand zu verwenden.

- (1) In den vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbaren Freiflächen für Brandgänge, Grundstückszufahrten und Hauszugänge sind Befestigungsmaterialien aus Naturstein, Klinkern oder Grand zu verwenden.
- (2) Als Einfriedungen, die das Grundstück gegen die öffentliche Fläche abgrenzen, sind Mauern in Sichtmauerwerk oder hell gestrichenem Mauerwerk zulässig. Nicht zulässig sind Jägerzäune, Holzflechtzäune, Spanplatten, Draht- und Stahlgeflechte. Dieses gilt nicht für die Innenhofbereiche.
- Zulässig sind auch senkrechte Holzlatten- bzw. Staketenzäune aus Holz oder schmiedeeiserne Gitter ohne zusätzliche Ornamente als Einfriedungen, wenn sie einen Mauerwerkssockel zwischen 0,20 m und 0,30 m aufweisen und eine Gesamthöhe von 1,00 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante Gehweg.
- (4) Abschlusstüren an den Patschengängen (Brandgassen) sind als einfache, senkrecht gegliederte Bohlen- oder Brettertür auszuführen.

§ 9 Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, daß sie durch Größe, Form und Farbe den Gesamteindruck der Einzelfassaden sowie den der Abfolge der Straßenfassaden nicht beeinträchtigen.
- 2. Werbeanlagen sind nur zulässig im Erdgeschoß und im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses. Werbeanlagen sind waagerecht lesbar anzuordnen.
- 3. Die Überschneidung von Werbeanlagen mit Fensteröffnungen und Fassadengliederungselementen ist nicht zulässig. Von Bauteilen wie z.B. Gesimsen, Pilastern, Sohlbänken, Laibungen und Stürzen ist als Mindestabstand die Hälfte der Gesamthöhe der Werbeanlage einzuhalten. Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.
- 4. Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes oder an Vordächern anzubringen. Dies gilt nicht für handwerklich und künstlerisch gestaltete Berufs-

§ 9 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so zu gestalten und anzubringen, daß sie durch Größe, Form und Farbe den Gesamteindruck der Einzelfassaden sowie den der Abfolge der Straßenfassaden nicht beeinträchtigen.
- (2) Werbeanlagen sind nur zulässig im Erdgeschoß und im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses. Werbeanlagen sind waagerecht lesbar anzuordnen.
- (3) Werbeanlagen dürfen die vertikale architektonische Gliederung der Fassade und Fensteröffnungen nicht überschneiden.
 Von Bauteilen wie z.B. Gesimsen, Pilastern, Sohlbänken, Laibungen und Stürzen ist als Mindestabstand die Hälfte der Gesamthöhe der Werbeanlage einzuhalten. Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.
- (4) Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes oder an Vordächern anzubringen. Dies gilt nicht für handwerklich und künstlerisch gestaltete Werbe-

oder Gewerbeschilder, die rechtwinklig bis zu 0,80 m in die öffentliche Fläche ragen (Nasenschilder) und eine Werbefläche bis zu 0,6 qm haben dürfen.

- 5. Die Fläche jeder Werbeanlage ist in den Bereichen I und II auf 2,50 qm, im Bereich III auf 2,00 qm und im Bereich IV auf 1,50 qm je 6,00 m Fassadenlänge zu begrenzen, wobei die Werbefläche des Nasenschildes (s. Absatz 4) einseitig mitgerechnet wird. Als Bemessungsgrundlage der Fläche gilt bei nicht rechteckiger Form (Oval, Figur o.ä.) das Rechteck, das die Silhouette umschließt.
- 6. Werbeanlagen dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten: Die Schrifthöhe einer Werbeanlage darf maximal 0,40 m betragen; die Gesamthöhe der Werbeanlage 0,50 m. Die horizontale Abwicklung darf nicht länger als 4/5 der Straßenfassade sein; sind mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude angebracht, gilt diese Regelung für die Gesamtabwicklung aller Anlagen.
- 7. Zulässig sind indirekt beleuchtete oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Zeichen, Leuchtschriften mit Leuchtgasröhren und Leuchtschriften aus Einzelbuchstaben.

8. Leuchttransparente, Leuchtkästen, Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Lichteffekte auf dem Bürgersteig, Werbeanlagen in grellen und auf dringlichen Farben, selbstleuchtende oder rückstrahlende Schilder sind nicht zulässig.

- schilder, die rechtwinklig bis zu 1,00 m in die öffentliche Fläche ragen (Ausleger, Nasenschilder) und eine Werbefläche bis zu 0,6 qm haben dürfen. Die Ausleger müssen mindestens 0,60 m von der Fahrbahn entfernt sein. Die Unterkante des Schildes muss mindestens 2,50m über dem Fußweg liegen.
- (5) Die Fläche jeder Werbeanlage ist in den Bereichen I und II auf 2,50 qm, im Bereich III auf 2,00 qm und im Bereich IV auf 1,50 qm je 6,00 m Fassadenlänge zu begrenzen, wobei die Werbefläche des Nasenschildes (s. Absatz 4) einseitig mitgerechnet wird. Als Bemessungsgrundlage der Fläche gilt bei nicht rechteckiger Form (Oval, Figur o.ä.) das Rechteck, das die Silhouette umschließt.
- (6) Werbeanlagen dürfen die folgenden Maße nicht überschreiten: Die Schrifthöhe einer Werbeanlage darf maximal 0,40 m betragen; die Gesamthöhe der Werbeanlage 0,50 m. Die horizontale Abwicklung darf nicht länger als 4/5 der Straßenfassade sein; sind mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude angebracht, gilt diese Regelung für die Gesamtabwicklung aller Anlagen.
- (7) Zulässig sind indirekt beleuchtete oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Zeichen, Leuchtschriften mit Leuchtgasröhren und Leuchtschriften aus Einzelbuchstaben.
- (8) Zulässig sind auch dekupierte Werbanlagen (Intarsien), bei denen in einer lichtundurchlässigen Frontblende (meistens Blech- oder Verbundplatte) Schriften bzw. Logos ausgefräst werden, die dekupierte Frontblende mit (farbigen) Schriften aus massivem Plexiglas durchgesteckt wird, die Schriften plastisch sind und bei deren Ausleuchtung ein strahlender Lichthof um die Buchstaben entsteht.
- (9) Leuchttransparente, Leuchtkästen, Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Lichteffekte auf dem Bürgersteig, Werbeanlagen in grellen und auf dringlichen Farben, selbst leuchtende oder rückstrahlende Schilder, bewegliche Werbeanlagen und Werbefahnen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Fahnen, Banner und Spannbänder zu Werbezwecken für die Dauer zeitlich begrenzter Aktionen je Gebäude für maxi-

- 9. Auf auskragenden Armen montierte Strahler sind unzulässig, Strahler sind direkt auf der Wand zu befestigen.
- 10. Das Übermalen von Fenstern und Schaufenstern für dauernde Werbezwecke oder das ständige Verkleben, Plakatieren und Verstellen dieser Flächen ist nicht zulässig. Dauerhafte Aufsteller und andere werbewirksame Anlagen müssen 0,50 m hinter das Schaufenster zurücktreten.

- 11. Das Anbringen von Werbeanlagen an Seitenwänden ist nicht zulässig.
- 12. Warenautomaten sind in einer Fläche von maximal 1,00 qm pro 6,00 m Fassadenlänge zugelassen. Für die Gestaltung gelten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10 Genehmigungspflicht

Werbeanlagen, die nach § 69 LBO genehmigungsfrei sind, bedürfen im Geltungsbereich der Satzung einer Genehmigung (§ 92 Abs. 2 Landesbauordnung Schleswig-Holstein).

§ 10 a Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Befreiung erteilt werden, wenn
- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- 2. städtebauliche Gründe die Abweichung von den Bestimmungen verlangen oder
- 3. das Festhalten an den Bestimmungen dieser Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte für den Bauherren führen würde.

mal 1 Monat im Jahr angebracht werden.

- (10) Auf auskragenden Armen montierte Strahler sind unzulässig, Strahler sind direkt auf der Wand zu befestigen.
- (11) Das Übermalen von Fenstern und Schaufenstern für dauernde Werbezwecke oder das ständige Verkleben, Plakatieren und Verstellen dieser Flächen ist nicht zulässig. Dauerhafte Aufsteller und andere werbewirksame Anlagen müssen 0,50 m hinter das Schaufenster zurücktreten.
- (12) Fenster- und Schaufensterscheiben dürfen zusätzlich nur bis zu 20% ihrer jeweiligen Fläche für Plakat- und Schriftwerbung verwendet werden; diese Flächen
 sind in die nach Absatz 5 zulässigen Flächen mit einzurechnen.

Werden Ätzglasfolien verwendet, die den Eindruck einer sandgestrahlten farblosen Glasoberfläche vermitteln, dürfen bis zu 40% der jeweiligen Fläche der Fensterund Schaufensterscheiben für Werbezwecke verwendet werden.

- (13) Das Anbringen von Werbeanlagen an Seitenwänden ist nicht zulässig.
- (14) Warenautomaten sind in einer Fläche von maximal 1,00 qm pro 6,00 m Fassadenlänge zugelassen. Für die Gestaltung gelten die übrigen Bestimmungen dieser Satzung.

§ 10 Genehmigungspflicht

Werbeanlagen, die nach § 63 LBO genehmigungsfrei sind, bedürfen im Geltungsbereich der Satzung einer Genehmigung (§ 84 Abs. 1 Landesbauordnung Schleswig-Holstein).

§ 11 Abweichungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann abgewichen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 2 LBO, vereinbar sind. § 3 Abs. 3 Satz 3 LBO bleibt unberührt.

Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet gemäß § 76 Abs. 5 LBO die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

Über Abweichungen entscheidet gemäß (2) § 71 Abs. 3 LBO die Bauaufsichtsbehör-

§ 10 b Ausnahme für die Grundstücke Am Markt 6 / Schrangenstraße 1

Für die Gebäude auf den Grundstücken "Am Markt 6 / Schrangenstraße 1" (ehemals Kaufhaus Mohr) ist für die Errichtung von Werbeanlagen von den Vorschriften dieser Satzung folgende Ausnahme zulässig:

Anbringung eines Firmenlogos "MC" im zentralen Fensterelement des Kaufhauses zur Marktplatzseite sowie eines darunter liegenden Schriftzuges "Mode Centrum Ratzeburg" gemäß Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

de im Einvernehmen mit der Stadt.

(entfallen)

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer dieser Ortgestaltungssatzung zuwiderhandelt und wer ohne die erforderliche Genehmigung bauliche Anlagen errichtet, ändert, benutzt oder abbricht und wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht bzw. unrichtige Unterlagen einreicht (§ 90 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer dieser Ortgestaltungssatzung zuwiderhandelt, einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieser Satzung erlassen worden ist, wer ohne die erforderliche Genehmigung, Teilbaugenehmigung, Abweichung oder abweichend davon bauliche Anlagen errichtet, ändert, benutzt oder beseitigt und wer wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. (§ 82 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ortsgestaltungssatzungen A, B und C der Stadt Ratzeburg vom 07. März 1990 außer Kraft.

Ratzeburg,

Stadt Ratzeburg

Zukowski Bürgermeister

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortsgestaltungssatzung der Stadt Ratzeburg vom 23.11.1998, geändert am 07.06.2006 außer Kraft.

Ratzeburg,

Stadt Ratzeburg

Voß

Bürgermeister